

kanzlei für arbeitsrecht – sendlinger str. 46 – 80331 münchen

Schnellmitteilung:

**sfm: Erfolg am Europäischen Gerichtshof:
EuGH bejaht Diskriminierung wegen Behinderung bei gekürzter Sozialplanabfindung**

Abfindungsregelungen in Sozialplänen, nach welchen bei „rentennahen“ Arbeitnehmer(inne)n die Abfindungsberechnung in Abhängigkeit vom Arbeitsentgelt erfolgt, welches sie zwischen Entlassungszeitpunkt und Zeitpunkt eines möglichen Rentenbezugs erhalten hätten, führen zu einer mittelbaren Diskriminierung behinderter Arbeitnehmer(innen), da diese früher in Rente gehen können und damit eine niedrigere Abfindung erhalten, als nicht-behinderte Arbeitnehmer. Entsprechende Regelungen sind unzulässig.

Der EuGH hat sich in seinem Urteil vom 06.12.12 (C-152/11 Odar) damit im Ergebnis den Schlussanträgen der Generalanwältin angeschlossen:

Die Frage, ob und inwieweit die deutsche Norm des § 10 Nr. 6 AGG, der Differenzierungen wegen Alter grundsätzlich zulässt, an sich mit Europarecht vereinbar ist, hat der EuGH wohl nicht entschieden. Nationale Gerichten müssten die Norm europarechtskonform auslegen, soweit möglich, sonst nicht anwenden.

„Diese Entscheidung zeigt, dass behinderte Arbeitnehmer(inne)n aufgrund ihrer spezifischen Rentenregelungen bei Abfindungen nicht benachteiligt werden dürfen. Der EuGH hat hier ein positives Signal gegen mittelbare Diskriminierung gesetzt“, so Frau Rechtsanwältin Barbara Renkl, die den Kläger vor dem EuGH vertreten hat.

Barbara Renkl, Rechtsanwältin

kanzlei@sfm-arbeitsrecht.de

Büro: 089-2300050

